

Kantonale Volksabstimmung vom 1. September 2019

Gemeinde: Horgen

Bezirk Horgen

BFS-Nr.: 295

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise					Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise
	Total eingegangen	Umen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet	
Total	3867	158	46	3628	35	0

Vorlage 1:

Steuergesetz (StG)
(Änderung vom 1. April 2019, Steuervorlage 17)

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
3835	34	3801	43	0	3758	2384	1374	29.06

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt. Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn:

1. Mitglied:

SekretärIn/SchreiberIn:

2. Mitglied:

Dieses Protokoll ist sofort nach der Unterzeichnung mit A-Post an die folgende Adresse zu senden:
 Statistisches Amt, Schöntalstrasse 5, Postfach, 8090 Zürich.

Die Stimmzettel, die Stimmrechtsausweise und die Hilfsunterlagen sind bis zum Abschluss aller Rechts-
 mittelverfahren bei der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat
 Horgen, Postfach, 8810 Horgen,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich
 Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung
 des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30
 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie
 § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene
 Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wahlbüro Horgen